

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT LÜBBENAU/SPREEWALD

Jahrgang 22

Lübbenau/Spreewald, Samstag, den 14. Juli 2012

Nummer 14

Impressum:

- **Herausgeber:** Stadt Lübbenau/Spreewald Kirchplatz 1,
03222 Lübbenau/Spreewald,
- **Verantwortlich für den Inhalt:** Der Bürgermeister;

- **Druck und Verlag:** Verlag + Druck LINUS WITTICH KG,
An den Steinenden 10, in 04916 Herzberg, Telefon: (0 35 35)4 89 - 0;
- Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird an alle erreichbaren Haushalte im
Gebiet der Stadt Lübbenau/Spreewald kostenlos verteilt.

Der Bezug ist zum Abonnementspreis von 57,16 € vom Verlag + Druck LINUS
WITTICH KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg möglich.
Einzelausgaben sind auch über die Pressestelle der Stadt Lübbenau/Spreewald,
Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald zu beziehen.

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

- | | |
|--|----------|
| 1. Hauptsatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald | Seite 2 |
| 2. Öffentliche Mahnung (zum Steuerzahlungstermin 1. Juli 2012) | Seite 6 |
| 3. Amtliche Bekanntmachung der Friedhofssatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald | Seite 6 |
| 4. Amtliche Bekanntmachung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Lübbenau/Spreewald | Seite 14 |
| 5. Amtliche Bekanntmachung des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) zur Ausführungsanordnung im Bodenordnungsverfahren Spreewald I, Ortslage Boblitz VNr: 6003 J | Seite 15 |
| 6. Öffentliche Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft und Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz im Bereich der Stadt Lübbenau/Spreewald in der Gemarkung Bischdorf (Aktenzeichen: 09.53 - 1950) | Seite 16 |

Hauptsatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2, Ziffer 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung des Kommunalrechtsreformgesetzes (KommRRefG) vom 18.12.2007, (GVBl I S. 286) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 20.06.2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

- § 1 Name der Stadt
- § 2 Wappen, Dienstsiegel, Flagge
- § 3 Abgrenzung der Stadt Lübbenau/Spreewald
- § 4 Beteiligung und Unterrichtung der Einwohner, Einwohnerantrag, Bürgerbegehren sowie Einsicht in Sitzungsunterlagen
- § 5 Gleichberechtigung von Mann und Frau
- § 6 Beauftragter für Grund- und Oberflächenwasser
- § 7 Siedlungsgebiet der Sorben (Wenden)
- § 8 Zusammensetzung der Stadtverordnetenversammlung
- § 9 Aufgaben und Zuständigkeiten der Stadtverordnetenversammlung
- § 10 Verfahrensregeln der Stadtverordnetenversammlung
- § 11 Rechte und Pflichten der Stadtverordneten, Ortsvorsteher und Ortsbeiräte
- § 12 Verpflichtung der Stadtverordneten, Wahlbeamten, Ortsvorsteher und Mitglieder der Ortsbeiräte sowie sachkundigen Einwohner
- § 13 Auskunftspflicht der Stadtverordneten, Ortsvorsteher, Mitglieder der Ortsbeiräte und sachkundigen Einwohner
- § 14 Bildung von Ausschüssen
- § 15 Hauptausschuss
- § 16 Abgabe von Erklärungen
- § 17 Zuständigkeiten des Bürgermeisters
- § 18 Stellvertretung im Amt
- § 19 Eilentscheidung
- § 20 Gemeindebedienstete
- § 21 Bekanntmachungen
- § 22 Beschlussfassung
- § 23 Beschlussfähigkeit
- § 24 Einberufung
- § 25 Beanstandung
- § 26 Ehrenamtliche Tätigkeit
- § 27 Geschlechtsspezifische Formulierungen
- § 28 In-Kraft-Treten

I. Allgemeines

§ 1

Name der Stadt

1. Die Stadt führt den Namen „Lübbenau/Spreewald“.
2. Die Stadt Lübbenau/Spreewald hat die Rechtsstellung einer amtsfreien Gemeinde nach § 15 des sechsten Gesetzes zur landesweiten Gemeindegebietsreform.

§ 2

Wappen, Dienstsiegel, Flagge

1. Das Wappen der Stadt Lübbenau/Spreewald zeigt:
In blau einen schwimmenden silbernen Fisch zwischen drei (1:2 gestellten), sechsstrahligen silbernen Sternen. (Anlage 1)
2. Die Stadt Lübbenau/Spreewald führt ein Dienstsiegel. Das Siegel enthält das Wappen der Stadt und die Umschrift: STADT LÜBBENAU/SPREEWALD - LANDKREIS OBER-SPREEWALD-LAUSITZ. (Anlage 2)
3. Die Stadt Lübbenau/Spreewald führt eine Flagge. Flaggenbeschreibung: Zweistreifig Blau-Gelb (Blau-Gold) mit dem Stadtwappen im gelben (goldenen) Streifen. (Anlage 3)

§ 3

Abgrenzung der Stadt Lübbenau/Spreewald

1. Die Abgrenzung des Stadtgebietes umfasst die amtsfreie Stadt Lübbenau/Spreewald mit den Ortsteilen und Gemeindeteilen:

1. Bischdorf
 2. Boblitz
 3. Groß Beuchow mit dem Gemeindeteil Klein Beuchow
 4. Groß Klessow mit dem Gemeindeteil Klein Klessow
 5. Groß Lübbenau
 6. Hindenberg
 7. Kittlitz mit den Gemeindeteilen Eisdorf, Lichtenau, Schönfeld
 8. Klein Radden mit dem Gemeindeteil Groß Radden
 9. Krimnitz
 10. Lehde
 11. Leipe
 12. Ragow
 13. Zerkwitz
2. Wahl der Ortsvorsteher/Ortsbeiräte
In den Ortsteilen Bischdorf, Boblitz, Groß Beuchow, Groß Klessow, Groß Lübbenau, Hindenberg, Kittlitz, Klein Radden, Krimnitz, Lehde, Leipe, Ragow und Zerkwitz werden Ortsbeiräte gewählt.
Der Ortsbeirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlperiode den Ortsvorsteher, der zugleich Vorsitzender des Ortsbeirates ist, und seinen Stellvertreter.
Der Ortsbeirat besteht in den Ortsteilen aus je 3 Mitgliedern.
3. Der Ortsbeirat ist vor der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung oder des Hauptausschusses in folgenden Angelegenheiten zu hören: (§ 46 BbgKVerf)
- a. Planung von Investitionsvorhaben in dem Ortsteil,
 - b. Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtlichen Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen,
 - c. Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in dem Ortsteil,
 - d. Aus- und Umbau sowie Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen in dem Ortsteil,
 - e. Änderung der Grenzen des Ortsteils,
 - f. Erstellung des Haushaltsplanes und
 - g. dem Ortsbeirat werden zur Förderung von Vereinen und Verbänden, zur Förderung und für die Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des Brauchtums und der Fremdenverkehrsentwicklung sowie für Ehrungen und Jubiläen Mittel - nach Maßgabe des Haushaltes - zur Verfügung gestellt. Die Höhe der Mittel wird jährlich mit der Haushaltssatzung festgesetzt.
4. Unterbreitung von Vorschlägen und Anträgen der Ortsbeiräte
Der Ortsbeirat kann zu allen den Ortsteil betreffenden Angelegenheiten Vorschläge unterbreiten und Anträge stellen. Der Hauptverwaltungsbeamte legt, wenn er nicht selbst zuständig ist, die Vorschläge und Anträge der Stadtverordnetenversammlung oder dem zuständigen Ausschuss zur Beratung und Entscheidung vor. Der Ortsbeirat ist über die Entscheidung zu unterrichten.
5. Der Ortsbeirat entscheidet über folgende Angelegenheiten: (§ 46 BbgKVerf)
- a. Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht.
 - b. Pflege des Ortsbildes und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen, Friedhöfen, Badestellen sowie Boots- und Kahanlegestellen in dem Ortsteil und
 - c. Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht.
6. Ortsvorsteher
- a) Der Ortsvorsteher vertritt den Ortsteil gegenüber den Organen der Gemeinde.
Er hat in den öffentlichen Sitzungen und nichtöffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer

Ausschüsse ein aktives Teilnahmerecht, soweit Angelegenheiten des Ortsteils berührt sind.

- b) Der Hauptverwaltungsbeamte und die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung können an den Sitzungen des Ortsbeirates mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 4

Beteiligung und Unterrichtung der Einwohner Einwohnerantrag, Bürgerbegehren sowie Einsicht in Sitzungsunterlagen

1. Im Rahmen des § 13 BbgKVerf werden die von einer gemeindlichen Angelegenheit betroffenen Einwohner an wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde beteiligt und über sie unterrichtet. Dies geschieht durch Einwohnerfragestunden im Rahmen der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung.
2. Einwohner der Gemeinde, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können darüber hinaus nach § 14 BbgKVerf beantragen, dass die Stadtverordnetenversammlung über eine bestimmte gemeindliche Angelegenheit berät und entscheidet.
3. Bürger können über eine Gemeindeangelegenheit, die in der Entscheidungszuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung oder des Hauptausschusses liegt, nach § 15 BbgKVerf ein Bürgerbegehren und einen Bürgerentscheid beantragen.
4. Das Petitionsrecht nach § 16 BbgKVerf, sonstige Vorschriften über eine förmliche Beteiligung oder Anhörung sowie sonstige Vorschriften über öffentliche Bekanntmachungen bleiben unberührt.
5. Die näheren Einzelheiten zur Beteiligung und Unterrichtung der Einwohner, zum Einwohnerantrag und Bürgerbegehren/Bürgerentscheid werden durch eine Einwohnerbeteiligungssatzung regelt.
6. Unbeachtet der Absätze 1 - 5 hat jeder das Recht, Beschlussvorlagen zu den in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen. Dieses Recht kann bis zum Tage vor der Sitzung während der Dienststunden wahrgenommen werden. Während der öffentlichen Sitzung sind die Beschlussvorlagen zur Einsichtnahme auszulegen.

§ 5

Gleichberechtigung von Frau und Mann

1. Zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frau und Mann bestellt die Stadt Lübbenau/Spreewald einen Gleichstellungsbeauftragten. Der Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig.
2. Dem Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung zu Maßnahmen und Beschlüssen Stellung zu nehmen, die Auswirkungen auf seinen Aufgabenbereich haben.
3. Der Gleichstellungsbeauftragte kann einen Jahresbericht in der Stadtverordnetenversammlung geben.

§ 6

Beauftragter für Grund- und Oberflächenwasser

1. Zur Vertretung der Interessen zu der Thematik „Grund- und Oberflächenwasser“ in der Stadt Lübbenau/Spreewald benennt die Stadtverordnetenversammlung einen Beauftragten für „Grund- und Oberflächenwasser“.
2. Dem Beauftragten ist Gelegenheit zu geben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung zu Maßnahmen und Beschlüssen Stellung zu nehmen, die Auswirkungen auf seinen Aufgabenbereich haben.

§ 7

Siedlungsgebiet der Sorben (Wenden)

1. Die Stadt Lübbenau/Spreewald liegt im Siedlungsgebiet der Sorben (Wenden). Die Sorben (Wenden) der Stadt Lübbenau/Spreewald haben das Recht, ihre ethnische, kulturelle und sprachliche Identität frei zum Ausdruck zu bringen, zu bewahren und weiter zu entwickeln.

2. Die Stadt Lübbenau/Spreewald bezieht die sorbische Kultur angemessen in ihre Kulturarbeit ein, fördert sorbische Kunst, Sitten und Gebräuche.

II. Stadtverordnetenversammlung

§ 8

Zusammensetzung der Stadtverordnetenversammlung

1. Die Stadtverordnetenversammlung besteht aus den Stadtverordneten und dem Bürgermeister als stimmberechtigtem Mitglied.
2. Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung führt die Bezeichnung „Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung“.
3. Die Vertreter des Vorsitzenden führen die Bezeichnung „Stellvertreter des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung“. Sie vertreten den Vorsitzenden im Falle der Verhinderung in der bei der Wahl festgelegten Reihenfolge.

§ 9

Aufgaben und Zuständigkeiten der Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordnetenversammlung ist für alle Angelegenheiten der Stadt Lübbenau/Spreewald mit ihren 13 Ortsteilen zuständig soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist und sie nicht zum gesetzlichen oder übertragenen Aufgabenbereich des Bürgermeisters oder zu dem den Ausschüssen übertragenen Aufgabenbereich gehören.

In Anwendung des § 28 Abs. 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg behält sich die Stadtverordnetenversammlung vor, über Vergabeentscheidungen aus dem Bereich der gesamten Verwaltung zu entscheiden, wenn der festgesetzte Wert der Auftragsvergaben die Grenze nach § 17 Abs. 2 der Hauptsatzung überschreitet.

Die Stadtverordnetenversammlung behält sich im Einzelfall das Recht vor, von ihr übertragene Entscheidungsbefugnisse wieder an sich zu ziehen.

§ 10

Verfahrensregeln der Stadtverordnetenversammlung

1. Das Verfahren der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung sowie der Ortsbeiräte ist in der Geschäftsordnung zu regeln, die von der Stadtverordnetenversammlung zu beschließen ist.
2. Die Stadtverordnetenversammlung tritt mindestens alle 3 Monate zu einer Sitzung zusammen.
3. Die Öffentlichkeit wird im Rahmen des § 36 (BbgKVerf) für folgende Gruppen von Angelegenheiten ausgeschlossen:
 - a) Personalangelegenheiten,
 - b) datenschutzrechtlich relevante Angelegenheiten,
 - c) Vergabe von Aufträgen,
 - d) Ankauf von Grundstücken
 - e) Erläuterung von Planungsabsichten, die sich auf Grundstückswerte auswirken,
 - f) Kreditangelegenheiten,
 - g) Abgaben-, Steuer- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
 - h) Privatrechtliche Vertragsangelegenheiten,
 - i) Angelegenheiten der örtlichen und über örtlichen Prüfung der Stadtverwaltung mit Ausnahme der Beschlussfassung über die Jahresrechnung,
 - j) Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.
4. Jedes Mitglied der Stadtverordnetenversammlung kann im Einzelfall einen Antrag auf Feststellung der Voraussetzungen des Absatzes 3 stellen. Über den Antrag ist in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und zu entscheiden. Der Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung zustimmt.

§ 11**Rechte und Pflichten der Stadtverordneten, Ortsvorsteher und Ortsbeiräte**

1. Beabsichtigt ein Stadtverordneter, ein Ortsvorsteher bzw. ein Mitglied des Ortsbeirates sein Recht nach § 30 Abs. 3 BbgKVerf Vorschläge einzubringen oder Anträge zu stellen, auszuüben, hat er das Recht, sie zu begründen und in schriftlicher Form bis spätestens 8.00 Uhr des der Sitzung vorausgehenden Arbeitstages dem Bürgermeister oder dem Büro der Stadtverordnetenversammlung zuzuleiten.
2. Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, die Ortsvorsteher und die Ortsbeiräte erhalten als Entschädigung ihres Aufwandes eine Pauschale. Näheres regelt eine Entschädigungssatzung.
3. Die Stadtverordneten, haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung erwachsenen Pflichten zu erfüllen. Sie haben an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen.
Die Ortsvorsteher und Mitglieder der Ortsbeiräte haben die ihnen aus der Mitgliedschaft im Ortsbeirat erwachsenen Pflichten zu erfüllen.
4. Kann ein Stadtverordneter die ihm aus seiner Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung erwachsenen Pflichten nicht erfüllen, hat er das dem Büro der Stadtverordnetenversammlung mitzuteilen.

§ 12**Verpflichtung der Stadtverordneten, Wahlbeamten, Ortsvorsteher und Mitglieder der Ortsbeiräte sowie der sachkundigen Einwohner**

1. Der Bürgermeister verpflichtet den Vorsitzenden in der Stadtverordnetenversammlung.
Die Stadtverordneten und Ortsvorsteher werden durch den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung verpflichtet.
2. Die Vereidigung von Wahlbeamten wird durch den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung vorgenommen.
3. Sachkundige Einwohner werden vom Vorsitzenden des Ausschusses, zu dessen Mitglied sie bestellt werden, verpflichtet. Die Mitglieder des Ortsbeirates werden durch den Ortsvorsteher verpflichtet.

§ 13**Auskunftspflicht der Stadtverordneten, Ortsvorsteher, Mitglieder der Ortsbeiräte und sachkundigen Einwohner**

Die Stadtverordneten, Ortsvorsteher, Mitglieder der Ortsbeiräte und sachkundigen Einwohner haben dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen, soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann.

Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, Ortsvorsteher, Mitglieder der Ortsbeiräte und der sachkundigen Einwohner werden auf der Internetseite der Stadt Lübbenau/Spreewald öffentlich bekannt gemacht.

Nach Ablauf der Wahlperiode sind die gespeicherten Daten der ausgeschiedenen Mitglieder zu löschen

III. Ausschüsse**§ 14****Bildung von Ausschüssen**

1. Die Fraktionen benennen entsprechend ihres Vorschlagsrechts die Ausschussmitglieder und ihre Stellvertreter. Entsprechend dem Dispositionsrecht können die Fraktionen ihre Ausschussmitglieder und Stellvertreter jederzeit austauschen.

2. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald stellt durch deklaratorischen Beschluss die Sitzverteilung und namentliche Ausschussbesetzung fest.
3. Fraktionen, auf die kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit aktivem Teilnahmerecht in den Ausschuss zu entsenden.
4. Die Ausschussvorsitze werden nach dem Höchstzahlverfahren nach d'Hondt in der Reihenfolge der Höchstzahlen auf die Fraktionen verteilt.
5. Die Stadtverordnetenversammlung beruft sachkundige Einwohner. Sachkundige Einwohner haben ein aktives Teilnahmerecht für den Ausschuss, in den sie berufen sind. Die Anzahl der sachkundigen Einwohner sollte die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder in den Ausschüssen nicht übersteigen.
6. Die Stadtverordnetenversammlung bildet den Pflichtausschuss „Hauptausschuss“. Dem Hauptausschuss werden folgende Aufgaben zugeordnet:
 - Finanzen
 - Liegenschaften
 - Personalangelegenheiten
 - Petition
 Die Stadtverordnetenversammlung bildet weitere beratende Ausschüsse:
 1. Bau, Wohnen, Verkehr und Umwelt
 2. Wirtschaft, Gewerbe und Tourismus (Zuordnung: Grundstücksverkehr/Liegenschaften)
 3. Kultur, Bildung, Jugend und Sport
 4. Soziales, Gesundheit und Frauen
 5. Rechnungsprüfung
 Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich.
7. In Angelegenheiten des § 36 der BbgKVerf und des § 10 Abs. 3 der Hauptsatzung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.
8. § 15 Abs. 3 der Hauptsatzung bleibt unberührt.

§ 15**Hauptausschuss**

1. Der Hauptausschuss besteht aus 8 Mitgliedern und dem Bürgermeister als stimmberechtigtem Mitglied.
2. Die Mitglieder des Hauptausschusses wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden, sofern nicht die Stadtverordnetenversammlung in ihrer ersten Sitzung beschließt, dass der Bürgermeister den Vorsitz des Hauptausschusses führt.
3. Der Hauptausschuss koordiniert und bündelt die Aufgaben aller Ausschüsse aufeinander. Er beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht der Stadtverordnetenversammlung oder dem Bürgermeister obliegen, insbesondere:
 - Grundstückserwerb und Grundstücksverkauf ab einem Wert von 3.000,01 € bis 30.000,00 (netto).
 - Beschwerden und Anregungen, die an die Stadtverordnetenversammlung gerichtet sind. Darüber hinaus ist über das Ergebnis der Entscheidung zu Beschwerden und Anregungen die Stadtverordnetenversammlung zu unterrichten.
 - Treten Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der Geschäftsordnung auf, die nicht einvernehmlich geregelt werden können, entscheidet der Hauptausschuss.
4. Der Hauptausschuss verhandelt in öffentlicher Sitzung. Die Öffentlichkeit ist zu den Fällen des § 10, Abs. 3 ausgeschlossen.

§ 16**Abgabe von Erklärungen**

1. Der Hauptverwaltungsbeamte vertritt die Stadt Lübbenau/Spreewald in Rechts- und Verwaltungsgeschäften.
2. Erklärungen, durch welche die Stadt Lübbenau/Spreewald verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Hauptverwaltungsbeamten und einem seiner Stellvertreter unterzeichnet sind. Abs. 2 gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

3. Geschäfte, die ein für ein bestimmtes Geschäft oder einen Kreis von Geschäften ausdrücklich Bevollmächtigter abschließt, bedürfen nicht der Form nach Abs. 2, wenn die Vollmacht in dieser Form erteilt worden ist.

§ 17

Zuständigkeiten des Bürgermeisters

1. Der Bürgermeister ist Hauptverwaltungsbeamter der amtsfreien Stadt Lübbenau/Spreewald. Er ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit, Leiter der Verwaltung sowie rechtlicher Vertreter und Repräsentant der Stadt.
2. Der Bürgermeister hat die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptausschusses auszuführen und die ihm vom Hauptausschuss übertragenen Aufgaben wahrzunehmen.

Übertragene Aufgaben im Sinne des § 17 Abs. 2 sind insbesondere:

- a) Entscheidungen über die Führung von Rechtsstreitigkeiten sowie über die nach den gesetzlichen Vorschriften gegen Verwaltungsakte der Stadt eingelegten Rechtsmittel.
 - b) Die Vergabe von Aufträgen aus dem Bereich der gesamten Verwaltung bis zu einer Höhe von 30.000,00 € (netto), wenn entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
 - c) Die Entscheidung über die Stundung von Geldforderungen bis zu einem Betrag von 40.000,00 € und/oder einem Stundungszeitraum von mehr als maximal 36 Monate im Einzelfall sowie für die Niederschlagung von Forderungen bis 10.000,00 € (unbefristete) bzw. 20.000,00 € (befristet) und den Erlass von Geldforderungen bis zum Betrag von 500,00 € im Einzelfall; die Entscheidung ist nachträglich dem Hauptausschuss zur Kenntnis zu geben. In allen über die genannten Beträge hinausgehenden Fällen entscheidet der Hauptausschuss.
 - d) Grundstückserwerb und Grundstücksverkauf mit einem Wert bis 3.000,00 € (netto).
 - e) Verfügung über Gemeindevermögen bis zu einem Verkehrswert von 30.000,00 € netto.
3. Der Bürgermeister informiert halbjährlich den Hauptausschuss über die unter § 17, Abs. 2 Buchstabe d getätigten Geschäfte.
 4. Im Übrigen entscheidet der Hauptverwaltungsbeamte nach pflichtgemäßem Ermessen darüber, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.

§ 18

Stellvertretung im Amt

1. Der Leiter des Fachbereiches 1 (Zentrale Steuerung) ist der Allgemeine Stellvertreter des Hauptverwaltungsbeamten. Dieser nimmt im Falle der Verhinderung oder Vakanz mit Ausnahme der Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung alle Aufgaben des Hauptverwaltungsbeamten wahr, die diesem gesetzlich zugewiesen sind.
2. Bei Verhinderung des Hauptverwaltungsbeamten und des Allgemeinen Stellvertreters des Hauptverwaltungsbeamten übernimmt in folgender Reihenfolge die Vertretung:
Erstens: Leiter des Fachbereiches 2 (Finanzsteuerung)
Zweitens: Leiter des Fachbereiches 3 (Stadtentwicklung)

§ 19

Eilentscheidung

1. In dringenden Angelegenheiten der Stadtverordnetenversammlung oder des Hauptausschusses, deren Erledigung nicht bis zu einer vereinfacht einberufenen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung oder des Hauptausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet der Hauptverwaltungsbeamte im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zur Abwehr einer Gefahr oder eines erheblichen Nachteils für die Stadt.
2. Die Eilentscheidungen sind dem zuständigen Organ in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Das zuständige Organ kann die Eilentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung der Eilentscheidung entstanden sind.

§ 20

Gemeindebedienstete

1. Die beamten-, arbeitsrechtlichen und tariflichen Entscheidungen treffen der Hauptverwaltungsbeamte und dessen Allgemeiner Stellvertreter.
2. Die Stadtverordnetenversammlung ist Dienstvorgesetzte und oberste Dienstbehörde des Hauptverwaltungsbeamten, sie überträgt die Gewährung des Urlaubes und die Gewährung der Arbeitsbefreiungen des Hauptverwaltungsbeamten auf den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung bzw. bei dessen Abwesenheit auf die Stellvertreter des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung.

§ 21

Bekanntmachungen

Die öffentlichen (amtlichen) Bekanntmachungen der Stadt Lübbenau/Spreewald werden im Amtsblatt für die Stadt Lübbenau/Spreewald bekannt gemacht.

1. Abweichend von Satz 1 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse sowie die Sitzungen der Ortsbeiräte in den amtlichen Bekanntmachungskästen öffentlich bekannt gemacht. Der Aushang im amtlichen Bekanntmachungskasten erfolgt sieben Tage vor der Sitzung. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen.
Stadt Lübbenau/Spreewald, am Rathaus Kirchplatz 1
OT Bischdorf, Bischdorfer Hauptstraße 34
OT Boblitz, Boblitzer Lindenstraße/Ecke Boblitzer Schulstraße
OT Groß Beuchow, Beuchower Hauptstraße/Ecke Tornower Weg
OT Groß Klessow, Klessower Ehm-Welk-Straße 26
OT Groß Lübbenau, Große Bergstraße 29
OT Hindenberg, Hindenberger Dorfstraße 35 b
OT Kittlitz, Hänchener Weg 1a
OT Klein Radden, Lübbenauer Straße/Feuerwehrgerätehaus
OT Krimnitz, Lindenstraße 1
OT Lehde, Dorfstraße/Am Feuerwehrdepot
OT Leipe, Leiper Dorfstraße 21
OT Ragow, Alte Bahnhofstraße 1
OT Zerkwitz, Hauptstraße 16
2. Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt nicht rechtzeitig möglich, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3 (Notbekanntmachung) der Bekanntmachungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
3. Sobald die Umstände es zulassen, wird die Bekanntmachung in der nach Abs.1 festgelegten Form wiederholt.
4. Bekanntmachungen erfolgen durch den Hauptverwaltungsbeamten sofern nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
5. Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften der Stadt Lübbenau/Spreewald sind in vollem Wortlaut bekannt zu machen. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder einer sonstigen ortsrechtlichen Vorschrift, so kann die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 für diese Teile dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht ausgelegt werden.
In diesem Fall sind in der Bekanntmachung Ort, Zeit und Dauer der Auslegung anzugeben, während der die Pläne, Karten oder Zeichnungen eingesehen werden können.
Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird.
6. Soweit bundes- oder landesrechtliche Vorschriften eine abweichende Art der öffentlichen Bekanntmachung vorschreiben, gehen sie der in der Satzung getroffenen Regelungen vor.

§ 22

Beschlussfassung

Die Stadtverordnetenversammlung fasst ihre Beschlüsse in öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen. Näheres bestimmt die Geschäftsordnung.

§ 23**Beschlussfähigkeit**

1. Die Stadtverordnetenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder anwesend ist.

Die Stadtverordnetenversammlung gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines Mitgliedes der Stadtverordnetenversammlung durch den Vorsitzenden festgestellt wird.

2. Beschlüsse kommen durch Abstimmungen oder Wahlen zustande. Sofern nicht die Wahl gesetzlich vorgeschrieben ist, wird abgestimmt. Es wird offen abgestimmt. Beschlüsse werden, soweit die Kommunalverfassung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst.

§ 24**Einberufung**

Die Einberufung der Stadtverordnetenversammlung richtet sich nach § 34 BbgKVerf.

Im Übrigen ist die Stadtverordnetenversammlung einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert.

Der Terminplan ist jährlich durch die Stadtverordnetenversammlung zu beschließen.

§ 25**Beanstandung**

Der Hauptverwaltungsbeamte hat Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung zu beanstanden, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind. Die Vorschriften des § 55 BbgKVerf finden entsprechende Anwendung.

§ 26**Ehrenamtliche Tätigkeit und Ehrenamt**

Ehrenamtlich Tätige haben eine besondere Treuepflicht gegenüber der Stadt. Die §§ 21 und 22 der BbgKVerf finden entsprechende Anwendung.

§ 27**Geschlechtsspezifische Formulierungen**

Soweit in dieser Satzung oder in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen der Stadt Lübbenau/Spreewald Formulierungen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung auch für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen, soweit sich aus der Sache nicht etwas anderes ergibt.

§ 28**In-Kraft-Treten**

Die Hauptsatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lübbenau/Spreewald, 21.06.2012

gez. Helmut Wenzel
Bürgermeister

Anlage 1**Anlage 2****Anlage 3****zu Anlage 3:**

Flaggenbeschreibung: Zweistreifig Blau-Gold (Blau-Gold) mit dem Stadtwappen im gelben (goldenen) Streifen

Öffentliche Mahnung

Die Stadtkasse Lübbenau/Spreewald macht darauf aufmerksam, **dass zum 1. Juli 2012**

- Grundsteuern A und B und
- Hundesteuern

für Jahreszahler 2012 fällig waren.

Die Abgabepflichtigen, die mit der Entrichtung der genannten Steuern und Gebühren im Rückstand sind, werden hierdurch öffentlich gemahnt.

Die am 1. Juli 2012 fällig gewesenen Abgaben werden im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens nach den landesrechtlichen Bestimmungen zwangsweise eingezogen.

Wird eine Steuer nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist nach § 240 der Abgabenordnung für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des abgerundeten rückständigen Steuerbetrags zu entrichten. Dabei ist auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren Betrag abzurunden.

Für diese öffentliche Steuermahnung wird keine Gebühr erhoben. Wird jedoch wegen der gleichen Forderung eine persönliche Mahnung schriftlich wiederholt, ist diese gemäß § 1 der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg gebührenpflichtig.

Lübbenau/Spreewald, 14. Juli 2012

Stadtkasse

Friedhofssatzung**der Stadt Lübbenau/Spreewald**

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl.I/07 Nr. 19 S. 286) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.01.2012 (GVBl.I/12, Nr.01, ber. GVBl.I/12 Nr. 7), Gesetz über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg vom 07.07.2009 (GVBl.I/09, Nr. 12, S. 262), Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl.I S. 102) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 14.08.2009 (BGBI.I S. 2827) in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg vom 07.07.2009 (GVBl. I/09, Nr. 12, S. 262), sowie § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg vom 07.11.2001 (GVBl.I/01 S. 226) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.07.2011 (GVBl.I/11, Nr. 13) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald in ihrer Sitzung am 20.06.2012 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Bestattungsgebiete
- § 4 Schließung und Aufhebung

II. Ordnungsvorschriften

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf den Friedhöfen
- § 7 Ausführung gewerblicher Arbeiten

III. Bestattungsvorschriften

- § 8 Allgemeines
- § 9 Grabherstellung
- § 10 Särge und Urnen
- § 11 Ruhezeit
- § 12 Ausgrabung und Umbettung

IV. Grabstätten und Nutzungsrecht

- § 13 Allgemeines
- § 14 Reihengrabstätten für Erdbestattungen
- § 15 Wahlgrabstätten für Erdbestattungen
- § 16 Urnengrabstätten
- § 17 Urnengemeinschaft
- § 18 Ehrengrabstätten
- § 19 Nutzungsberechtigte
- § 20 Ablauf und Beendigung des Nutzungsrechtes

V. Grabmale und bauliche Anlagen

- § 21 Allgemeine Gestaltungsvorschriften
- § 22 Besondere Gestaltungsvorschriften
- § 23 Zustimmungserfordernis
- § 24 Fundamentierung und Befestigung
- § 25 Unterhaltung

VI. Herrichtung, Pflege und Beräumung der Grabstätten

- § 26 Allgemeines
- § 27 Herrichtung und Bepflanzung
- § 28 Vernachlässigung
- § 29 Beräumung

VII. Friedhofshallen und Trauerfeier

- § 30 Friedhofshallen
- § 31 Leichenhalle und Schauraum
- § 32 Trauerfeier

VIII. Gebühren und Schlussvorschriften

- § 33 Gebührenpflicht
- § 34 Alte Rechte
- § 35 Haftung
- § 36 Verfahren über den Einheitlichen Ansprechpartner
- § 37 Genehmigungsfiktion
- § 38 Ordnungswidrigkeiten
- § 39 In-Kraft-Treten

I. Allgemeine Vorschriften**§ 1****Geltungsbereich**

Die Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Lübbenau/Spreewald mit seinen Orts- und Gemeindeteilen gelegenen und von ihr verwalteten kommunalen Friedhöfe und Friedhofseinrichtungen:

- Lübbenauer Hauptfriedhof;
- die Friedhöfe Bischdorf, Boblitz, Groß Beuchow, Klein Beuchow, Groß Klessow, Groß Lübbenau, Kittlitz, Eisdorf, Schönfeld, Lichtenau, Klein Radden, Groß Radden, Krimnitz, Zerkwitz (Mühlweg), Ragow;
- die Friedhofshalle Hindenberg.

§ 2**Friedhofszweck**

- (1) Die Friedhöfe und Friedhofseinrichtungen werden gemeinsam als nicht rechtsfähige öffentliche Anstalt der Stadt Lübbenau/Spreewald betrieben.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner mit Hauptwohnsitz in der Stadt Lübbenau/Spreewald einschließlich seiner Orts- und Gemeindeteile waren oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen darf nur erfolgen, wenn die Friedhofsverwaltung ihre Zustimmung nach pflichtgemäßen Ermessen bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt.

§ 3**Bestattungsgebiete**

- (1) Der Lübbenauer Hauptfriedhof dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben den letzten Hauptwohnsitz in der Stadt Lübbenau/Spreewald einschließlich aller Orts- und Gemeindeteile hatten.
- (2) Personen, die bei Ihrem Ableben den letzten Hauptwohnsitz in einem Orts- oder Gemeindeteil der Stadt Lübbenau/Spreewald hatten, sind auf dem Friedhof des dem letzten Hauptwohnsitz entsprechenden Orts- oder Gemeindeteiles zu bestatten.
- (3) Für Personen, die bei Ihrem Ableben den letzten Hauptwohnsitz in den Ortsteilen Lehde oder Leipe hatten gilt Absatz 1, da in diesen Ortsteilen keine Friedhöfe vorhanden sind.
- (4) Sofern Personen bei Ihrem Ableben ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte auf einem bestimmten Friedhof der Stadt Lübbenau/Spreewald besaßen, können sie abweichend von Absatz 1 bis 3 auch dort bestattet werden.
- (5) Über Ausnahmen in begründeten Fällen entscheidet die Friedhofsverwaltung.

§ 4**Schließung und Aufhebung**

- (1) Ein Friedhof kann ganz oder teilweise von der Stadt Lübbenau/Spreewald für weitere Bestattungen gesperrt werden (Schließung). Dies gilt auch für einzelne Bestattungs- und Grabstättenarten. Als Ersatz für Nutzungsrechte, die bis zum Zeitpunkt der Schließung nicht vollständig ausgeübt worden sind, werden auf schriftlichen Antrag des jeweiligen Nutzungsberechtigten Nutzungsrechte auf einem anderen Friedhofsteil bzw. Friedhof der Stadt Lübbenau/Spreewald eingeräumt oder eine Rückzahlung der auf die restliche Laufzeit entfallenden Entgelte geleistet.
- (2) Soll der Friedhof nach der Schließung ganz oder teilweise die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verlieren und einer anderen Nutzung zugeführt werden (Aufhebung), so ist der Ablauf der Mindestruhezeit nach der letzten Bestattung einzuhalten. Die Aufhebung bedarf der Genehmigung des Landrates.
- (3) Abweichend von Absatz 2 kann ein Friedhof ganz oder teilweise vor Ablauf der Mindestruhezeit nach der letzten Bestattung aufgehoben werden, wenn zwingende Gründe des öffentlichen Interesses es erfordern. Den Nutzungsberechtigten sind in diesem Fall für die restliche Dauer der Nutzungsrechte entsprechende Rechte auf einem anderen Friedhof oder Friedhofsteil einzuräumen. Die Verstorbenen sind in diesem Fall in die neuen Grabstätten umzubetten. Durch die Umbettung, das Umsetzen der Grabmale und das Herrichten der neuen Grabstätten dürfen dem Nutzungsberechtigten keine Kosten entstehen.
- (4) Schließung und Aufhebung von Friedhöfen oder Friedhofsteilen werden öffentlich bekannt gemacht.

II. Ordnungsvorschriften**§ 5****Öffnungszeiten**

- (1) Das Betreten der Friedhöfe ist nur während der Öffnungszeiten gestattet.
- (2) Die Friedhöfe der Stadt Lübbenau/Spreewald sind innerhalb der nachfolgenden Zeiten, jedoch maximal bis Einbruch der Dunkelheit, für Besucher geöffnet:

April - September	7.00 - 21.00 Uhr
Oktober - März	8.00 - 16.00 Uhr
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen. Hierauf wird durch ein Hinweisschild am Friedhofseingang hingewiesen.
- (4) Gedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie sind spätestens 10 Werktage vorher anzumelden.

§ 6**Verhalten auf den Friedhöfen**

- (1) Jeder hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und die Pietät zu wahren. Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter zehn Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten. Sie sind ständig zu beaufsichtigen.
- (3) Es ist verboten:
 - die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren oder auf dem Friedhofsgelände zu parken, ausgenommen hiervon sind Kinderwagen, Krankenfahrstühle, Transportkarren sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der zugelassenen Gewerbetreibenden sowie Fahrzeuge mit schriftlicher Sondergenehmigung der Friedhofsverwaltung,
 - auf dem Friedhofsgelände Fahrrad zu fahren,
 - öffentliche Versammlungen und Aufzüge aller Art durchzuführen,
 - Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben sowie das Verteilen von Druckschriften oder die Durchführung von Sammlungen,

- an Sonn- und Feiertagen oder in Nähe einer Bestattung/Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
 - aus anderen als persönlichen Gründen, insbesondere gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - die Friedhöfe, deren Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen; Einfriedungen, Hecken und Pflanzungen zu übersteigen oder zu durchbrechen und Rasenflächen zu betreten oder zu befahren,
 - Bodenmassen für die Anlage/Unterhaltung von Grabstätten dem Friedhofsgelände oder dort gelagerten Vorräten zu entnehmen,
 - Friedhofsabfälle jeglicher Art außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - zu spielen und zu lärmern,
 - Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
- (4) Für Personen mit Schwerbehindertenausweis kann auf schriftlichen Antrag eine Sondergenehmigung durch Ausstellung einer Berechtigungskarte zum Befahren des Lübbenauer Hauptfriedhofes mit dem PKW erteilt werden. Der bei der Friedhofsverwaltung zu stellende Antrag muss eine Kopie des gültigen Schwerbehindertenausweises (Vor- und Rückseite) sowie Angaben zum genutzten Fahrzeug (incl. Kennzeichen) und zur Grabstätte die erreicht werden soll enthalten.
- Durch die Friedhofsverwaltung werden die Zeiten für die mögliche Befahrung des Friedhofes (montags bis freitags) festgelegt.

§ 7

Ausführung gewerblicher Arbeiten

- (1) Dienstleistungserbringer, die mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasst sind, bedürfen für die entsprechenden Tätigkeiten auf den Friedhöfen der Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Auf ihren schriftlichen Antrag hin werden nur solche Dienstleistungserbringer zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte, diese ist ständig mitzuführen und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen.
- (3) Die Dienstleistungserbringer und ihre Bediensteten haben diese Satzung und die dazu ergangenen Regelungen sowie vom Friedhofspersonal erteilte Anordnungen zu beachten. Die Dienstleistungserbringer haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen.
- (4) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur an Werktagen ausgeführt werden. Jeweils zwei Stunden vor Ende der Öffnungszeiten des Friedhofes, an Samstagen bis 12.00 Uhr, sind die Arbeiten abzuschließen. Ausnahmen hierzu können auf schriftlichen Antrag an sechs Werktagen vor Ostersonntag, Pfingstsonntag, Allerheiligen und Totensonntag von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden. Alle Arbeiten sind unter Wahrung der Ruhe der Friedhöfe durchzuführen. In der Nähe der Friedhofshalle und von Bestattungen sind die Arbeiten für die Dauer der Trauerfeier bzw. Bestattung einzustellen.
- (5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nicht gelagert und nicht gereinigt werden.
- (6) Die Genehmigung kann durch schriftlichen Bescheid auf Zeit oder auf Dauer entzogen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen oder der Dienstleistungserbringer trotz schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8

Allgemeines

- (1) Bestattungen auf den Friedhöfen der Stadt Lübbenau/Spreewald und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen sind im Rahmen der Sprechzeiten bei der Friedhofsverwaltung durch

den Bestattungspflichtigen oder dessen Beauftragten rechtzeitig schriftlich zu beantragen.

(2) Die Friedhofsverwaltung setzt im Einvernehmen mit den Hinterbliebenen oder deren Beauftragten Ort und Zeit der Bestattung fest. Bestattungen sind montags bis samstags in der Zeit von 9.00 Uhr [Beginn Trauerfeier] bis 15.30 Uhr [Auflegen der Trauerfloristik als Abschluss] möglich. An Sonn- und Feiertagen erfolgen keine Bestattungen.

(3) Jede Leiche muss eingesargt sein und die Erdbestattung oder Einäscherung ist innerhalb von zehn Tagen nach Feststellung des Todes durchzuführen. Die untere Gesundheitsbehörde kann im Einzelfall die Frist verlängern.

(4) Rechtzeitig, spätestens einen Arbeitstag vor dem Bestattungstermin, sind bei Erdbestattungen die standesamtliche Bestattungsbescheinigung und bei Feuerbestattungen die Einäscherungsbescheinigung des Krematoriums vorzulegen. Wird eine Bestattung in einer bereits vorhandenen Grabstätte beantragt, ist außerdem das Nutzungsrecht oder das schriftliche Einverständnis des Nutzungsberechtigten nachzuweisen, im Bestattungsfall des Nutzungsberechtigten muss die Nachfolge im Nutzungsrecht geklärt sein. Ohne Vorliegen dieser Bescheinigungen bzw. Nachweise darf die Bestattung nicht erfolgen.

(5) Bei Urnen die nicht binnen eines Monats nach der Einäscherung beigesetzt sind ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, auf Kosten des Bestattungspflichtigen, die Urne in der Urnengemeinschaft auf dem städtischen Hauptfriedhof beizusetzen.

§ 9

Grabherstellung

(1) Das Ausheben und Ausschmücken der Gräber, einschließlich notwendiger Vorarbeiten, ist Aufgabe der Friedhofsverwaltung. Das Tragen und Versenken des Sarges bzw. der Urne, das Schließen des Grabes und Auflegen der Trauerfloristik sind durch das vom Antragsteller mit der Bestattung beauftragte Bestattungsunternehmen zu realisieren.

(2) Die Arbeiten laut Absatz 1 in Gesamtheit können bei Bestattungen auf Friedhöfen der Orts- und Gemeindeteile, nach Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung, von Einwohnern des jeweiligen Orts-/Gemeindeteiles ausgeführt werden. Dazu bedarf es eines schriftlichen Antrages des Bestattungspflichtigen oder dessen Beauftragten. Die Genehmigung wird nur bei Erfüllung folgender Bedingungen erteilt:

1. Der Antragsteller ist verpflichtet, der Friedhofsverwaltung bei Anmeldung der Bestattung, die freiwillig und unentgeltlich tätig werdenden Einwohner namentlich zu benennen (bei Erdbestattungen mindestens vier Einwohner, bei Feuerbestattungen mindestens ein Einwohner). Dabei liegt es in Verantwortung des Antragstellers, dass das Einverständnis und die verbindliche Zusage der benannten Einwohner vorliegen.
2. Die benannten Einwohner sind verpflichtet, die von der Friedhofsverwaltung ausgehändigte schriftliche Belehrung vor Beginn jeglicher mit der Bestattung in Zusammenhang stehenden Arbeiten durch Unterschrift zu bestätigen, danach zu handeln und die entsprechenden Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten. Die unterzeichnete Belehrung muss der Friedhofsverwaltung spätestens 36 Stunden vor dem Bestattungstermin vorliegen.

Wird die Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung nicht erteilt, wird auf Kosten des Antragstellers der Bestattung nach Maßgabe von Absatz 1 verfahren.

(3) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Soll die Bestattung in einer bereits vorhandenen Grabstätte erfolgen, ist der Antragsteller der Bestattung verpflichtet rechtzeitig vor Beginn der Grabherstellung selbst und auf eigene Kosten dafür sorgen dass

- vorhandene Bepflanzung sowie Grabfassungen bzw. Grabstätteneinrichtungen u. ä., die das Ausheben des Grabes behindern,

- bei Erdbestattungen außerdem das vorhandene Grabmal, um eine Gefährdung des beim Grabaushub beschäftigten Personals zu vermeiden, vorübergehend entfernt und bei Bedarf eingelagert werden. Kommt der Antragsteller der Bestattung dieser Pflicht nicht oder nur teilweise nach und müssen die benannten Bestandteile der Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden, so ist er verpflichtet die hierdurch entstehenden Kosten zu erstatten.
- (5) Nutzungsberechtigte der Nachbargrabstätten haben vorübergehende Veränderungen auf ihren Grabstätten, die zwecks Grabherstellung notwendig sind, zu dulden.

§ 10 Särge und Urnen

- (1) Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, insbesondere die Verwendung von Metallsärgen sowie von Holzsärgen mit Metalleinsatz ist untersagt.
- (2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein.
- (3) Urnen einschließlich Schmuckurnen dürfen höchstens 30 cm hoch und im Durchmesser 25 cm breit sein.
- (4) Sind in Ausnahmefällen größere Särge oder Urnen erforderlich, ist dies der Friedhofsverwaltung rechtzeitig bei Anmeldung der Bestattung mitzuteilen.

§ 11 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit bei Erdbestattungen beträgt für Verstorbene bis Vollendung des 5. Lebensjahres 20 Jahre und für Verstorbene ab Vollendung des 5. Lebensjahres 25 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.

§ 12 Ausgrabung und Umbettung

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Urnen darf die Friedhofsverwaltung vor Ablauf der Ruhezeit nur zulassen, wenn ein wichtiger Grund eine Störung der Totenruhe rechtfertigt. Die Erteilung der Genehmigung kann nur auf schriftlichen hinreichend begründeten Antrag des Nutzungsberechtigten der Grabstätte erfolgen. Dem Antrag ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, je nach Lage des Einzelfalles, die Erteilung der Genehmigung von der Vorlage schriftlicher Einverständniserklärungen weiterer Personen abhängig zu machen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Ausgrabung/Umbettung. Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen müssen durch einen vom Antragsteller beauftragten Bestatter ausgeführt werden und bedürfen der Zustimmung der unteren Gesundheitsbehörde. Umbettungen von Leichen im Zeitraum von zwei Wochen bis zu 6 Monaten nach der Bestattung sind unzulässig, sofern die Ausgrabung oder Umbettung nicht richterlich angeordnet ist. Ausgrabungen und Umbettungen von Urnen werden ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung ausgeführt.
- (4) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Ausgrabung oder Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (5) Die Kosten der Ausgrabung/Umbettung und der Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen dadurch entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

IV. Grabstätten und Nutzungsrecht

§ 13 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Lübbenau/Spreewald und werden nur bei Eintritt eines Sterbefalles abgegeben. An ihnen können nur Rechte nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Durch die Friedhofsverwaltung erfolgt die Vergabe der Grabstätten, sie ist befugt Entscheidungen über die Anlage, Gestaltung, Belegung und Wiederbelegung von Grabfeldern mit den verschiedenen Grabstättenarten als auch bezüglich der Wiederbelegung aufgelöster Grabstätten zu treffen.

(3) Es besteht kein Anspruch an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, auf Unveränderlichkeit der Umgebung oder dass die Umgebung in einer bestimmten Art und Weise gestaltet wird. Grabstätten grenzen in der Reihe direkt aneinander, es besteht kein Anspruch auf Abstandsflächen.

(4) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte beginnt mit erstmaliger Inanspruchnahme der Grabstätte durch eine Bestattung. Als Nachweis des Nutzungsrechtes dient die von der Friedhofsverwaltung ausgestellte Graburkunde. Der Inhaber der Graburkunde im Original gilt der Friedhofsverwaltung gegenüber als Verfügungsberechtigter.

(5) Die Grabstätten werden unterschieden in:

- Reihengrabstätten für Erdbestattungen
- Wahlgrabstätten für Erdbestattungen
- Urnenreihengrabstätten
- Urnenwahlgrabstätten
- Urnengemeinschaftsgrabstätten
- Ehrengrabstätten

(6) Die Größe der einzelnen Grabstättenarten ist nachfolgend näher bestimmt. Die eigenmächtige Veränderung der Grabstättengröße durch den Nutzungsberechtigten oder Dritte ist untersagt. Die Friedhofsverwaltung ist jedoch berechtigt, aufgrund der örtlichen Verhältnisse in Einzelfällen veränderte Maße der zur Nutzung überlassenen Grabstättenfläche festzulegen.

§ 14 Reihengrabstätten für Erdbestattungen

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt werden. Die Nutzungszeit entspricht der Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden. Es besteht kein Anspruch auf Wiedererwerb des Nutzungsrechtes.

(2) In jeder Reihengrabstätte für Erdbestattungen darf nur eine Leiche beigesetzt werden, Überbeerdigungen sind ausgeschlossen. Als einzige Ausnahme dürfen Verstorbene mit ihren Neugeborenen oder Zwillingkindern unter einem Jahr in einem Sarg eingesargt und bestattet werden.

(3) Reihengrabstätten werden vergeben als:

- a) Reihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
 - auf dem Lübbenauer Hauptfriedhof mit einer Grabstättengröße von 1,20 x 2,00 m,
 - auf den Friedhöfen der Orts- und Gemeindeteile mit einer Grabstättengröße von 1,50 x 3,00 m,
- b) Reihengrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr auf allen Friedhöfen mit einer Grabstättengröße von 1,50 x 3,00 m.

§ 15 Wahlgrabstätten für Erdbestattungen

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf nur für volle Jahre und für die gesamte Grabstätte wiedererworben werden.

(2) Wahlgrabstätten werden auf allen Friedhöfen vergeben als

- einstellige Wahlgrabstätte mit einer Grabstättengröße von 1,5 x 3,0 m,
- zweistellige Wahlgrabstätte mit einer Grabstättengröße von 3,0 x 3,0 m,
- dreistellige Wahlgrabstätte mit einer Grabstättengröße von 4,5 x 3,0 m.

(3) Die Vergabe von zweistelligen Rasenwahlgrabstätten erfolgt nur auf dem Lübbenauer Hauptfriedhof mit einer Größe von 3,0 x 3,2 m

(4) Je Grabstelle darf nur eine Erdbestattung erfolgen, Überbeerdigungen sind ausgeschlossen.

(5) In Wahlgrabstätten, die bereits ganz oder teilweise durch Erdbestattungen belegt sind, können auf Antrag und mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung zusätzliche Urnenbestattungen erfolgen.

(6) In den letzten 25 Jahren der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur erfolgen, wenn die Ruhezeit des zu Bestattenden die Nutzungszeit nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht mindestens für die Dauer der Ruhezeit für die gesamte Wahlgrabstätte hinzuerworben wird.

§ 16

Urnengrabstätten

(1) Urnen werden auf den städtischen Friedhöfen nur in der Erde beigesetzt. Die Aushändigung der Urne an Bestattungspflichtige oder Angehörige des eingäscherten Verstorbenen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

(2) Urnengrabstätten werden auf allen Friedhöfen vergeben als:

- a) Urnenreihengrabstätten (zur Beisetzung einer Urne)
 - auf dem Lübbenauer Hauptfriedhof mit einer Grabstättengröße von 1,15 x 1,80 m,
 - auf den Friedhöfen der Orts- und Gemeindeteile mit einer Grabstättengröße von 1,50 x 3,00 m.
- b) vierstellige Urnenwahlgrabstätten (zur Beisetzung von bis zu vier Urnen)
 - auf dem Lübbenauer Hauptfriedhof mit einer Grabstättengröße von 2,00 x 2,30 m,
 - auf den Friedhöfen der Orts- und Gemeindeteile mit einer Grabstättengröße von 1,50 x 3,00 m.

(3) Die Vergabe von zweistelligen Urnenwahlgrabstätten (zur Beisetzung von bis zu 2 Urnen) mit einer Grabstättengröße von 1,15 x 1,80 m erfolgt ausschließlich auf dem Lübbenauer Hauptfriedhof.

(4) Bei Urnenreihengrabstätten entspricht die Nutzungszeit der Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden, das Nutzungsrecht an Urnenwahlgrabstätten wird für die Dauer von 30 Jahren verliehen.

(5) In den letzten 20 Jahren der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur erfolgen, wenn die Ruhezeit des zu Bestattenden die Nutzungszeit nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht mindestens für die Dauer der Ruhezeit für die gesamte Grabstätte hinzuerworben wird.

§ 17

Urnengemeinschaft

(1) Die Urnengemeinschaft ist eine besondere Grabstättenanlage für Feuerbestattungen, in der eine Vielzahl von Urnen für die Dauer der Ruhezeit bestattet werden. Eine Anlage dieser Art wird ausschließlich auf dem Lübbenauer Hauptfriedhof vorgehalten.

(2) In der Urnengemeinschaft werden keine Nutzungsrechte vergeben, daher wird die Anlage von der Friedhofsverwaltung unterhalten und gepflegt. Die Belegung erfolgt nach freier Entscheidung der Friedhofsverwaltung.

(3) Es ist nicht gestattet die Lage einer Urne in irgendeiner Form direkt kenntlich zu machen. Die Rasenflächen der Urnengemeinschaftsanlage dürfen nur zu Bestattungszwecken betreten werden. Die Ablage von Blumen, Trauerfloristik und sonstigen Gedenkgaben ist nur auf der dafür vorgesehenen Fläche gestattet.

(4) Auf Wunsch des Antragstellers der Bestattung kann innerhalb der Anlage ein Namensstein für die/den Verstorbene/n ausgelegt werden. Diese Möglichkeit besteht nicht in der schon fast vollständig belegten Urnengemeinschaftsanlage an der Friedhofshalle.

(5) Der Namensstein für die Urnengemeinschaft ist vom Antragsteller der Bestattung selbst und auf eigene Kosten beim Steinmetz in Auftrag zu geben und nach Fertigstellung zwecks Verlegung der Friedhofsverwaltung zu übergeben.

§ 18

Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, Anlage und Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegen ausschließlich der Stadt Lübbenau/Spreewald.

Anderen ist eine eigenmächtige Änderung dieser Grabanlagen nicht gestattet. Das gleiche gilt für eine die Gesamtanlage störende Ausschmückung der Gräber.

§ 19

Nutzungsberechtigte

(1) Der Antragsteller oder Auftraggeber für den Erwerb einer Grabstätte oder für Bestattungen in vorhandenen Grabstätten wird Nutzungsberechtigter der Grabstätte.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung jederzeit auf eine andere Einzelperson übertragen werden.

(3) Schon beim Grabstättenenerwerb soll der Nutzungsberechtigte seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch Vertrag, der erst zum Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird, übertragen. Ist für Grabstätten keine solche Regelung oder kein Nutzungsberechtigter nach Absatz 1 vorhanden, so geht im Falle des Ablebens des Nutzungsberechtigten das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
- b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
- c) auf die Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die vollbürtigen Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister
- h) auf die nicht unter a) - g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis h) müssen die Angehörigen eine Einigung darüber herbeiführen, auf wen das Nutzungsrecht übergehen soll. Wird eine Einigung nicht erzielt geht das Nutzungsrecht in den einzelnen Gruppen jeweils an die oder den Ältesten.

(4) Jeder Rechtsnachfolger ist verpflichtet den Erwerb des Nutzungsrechtes unverzüglich der Friedhofsverwaltung anzuzeigen, auf sich umschreiben zu lassen sowie die ursprüngliche Graburkunde im Original an die Friedhofsverwaltung zurück zu geben.

(5) Jeder Nutzungsberechtigte ist verpflichtet Anschriftenänderungen der Friedhofsverwaltung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 20

Ablauf und Beendigung des Nutzungsrechtes

(1) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte schriftlich, falls er nicht bekannt oder ohne zusätzlichen Aufwand über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist durch eine öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Lübbenau/Spreewald, hingewiesen. Stellt der Nutzungsberechtigte nicht innerhalb der in dem Schreiben bzw. der Bekanntmachung genannten Frist einen schriftlichen Antrag auf Wiedererwerb für mindestens ein volles Jahr, endet das Nutzungsrecht durch Zeitablauf.

(2) Das Nutzungsrecht kann außerdem auf schriftlichen Antrag des Nutzungsberechtigten und mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung vor Ablauf beendet werden

- a) durch Verzicht auf vollständige Ausübung des Nutzungsrechtes. Der Verzicht ist frühestens nach Ende der längsten Ruhezeit der in der Grabstätte Bestatteten möglich. Es erfolgt keine Rückzahlung der bereits entrichteten Grabstättengebühr für den Verzichtszeitraum.
- b) durch Rückgabe der vollständig frei gewordenen Grabstätte nach Umbettung. In diesem Fall kann die Grabstättengebühr anteilig zurück gezahlt werden, wenn seit Erwerb der Grabstätte maximal 10 Jahre vergangen sind. Einzelheiten dazu regelt die Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Lübbenau/Spreewald in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Bei Ablauf bzw. Beendigung des Nutzungsrechtes ist grundsätzlich im Original die Graburkunde bzw. der Grabschein für die entsprechende Grabstätte der Friedhofsverwaltung zurück zu geben.

V. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 21

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Alle baulichen Anlagen, einschließlich Fassungen, müssen der Würde des Ortes entsprechen und sich in das Grabfeld, die vorhandenen Fluchten und die Friedhofsanlage einfügen. Die Grabstättengrenzen sind entsprechend zu beachten. Es ist nicht gestattet für die Errichtung von baulichen Anlagen vorhandene Wegbegrenzungen zu entfernen oder zu versetzen. Höhenunterschiede innerhalb des Friedhofsgeländes sind beim Setzen der baulichen Anlagen entsprechend zu berücksichtigen z. B. durch angemessenes Höher-/Tiefersetzen von Grabanlagen gegenüber Nachbargrabstätten.

(2) Auf jeder Grabstätte kann nur ein stehendes oder liegendes Grabmal in Form eines Grabsteines, einer -tafel, eines -kreuzes oder einer Grabplatte mit Inschrift errichtet werden. Zusätzliche Grabmale jeglicher Art sind nur in Ausnahmefällen gestattet. Liegende Grabmale dürfen nur ohne Fundament auf Grabstätten gelegt werden und dürfen auch flach angeschrägt sein.

(3) Für die Dauer von maximal einem Jahr nach der Bestattung dürfen naturlasierte Holzkreuze oder -tafeln mit einer Höhe von maximal 1,20 m ab Erdoberfläche als provisorische Grabmale verwendet werden.

(4) Die Errichtung von Grabfassungen ist den örtlichen Gegebenheiten und den umliegenden Grabstätten anzupassen. Die genauen Maße sind vor Ort durch den mit der Errichtung beauftragten Steinmetz bzw. das beauftragte Unternehmen, bei Bedarf zusätzlich nach Rücksprache mit der Friedhofsverwaltung, zu ermitteln. Bei Errichtung von Fassungen als Grabstättenbegrenzung dürfen keine Teile dieser Fassung außerhalb der Grabstättenmaße liegen, insbesondere Trittstufen dürfen nur nach innen ragen.

(5) Die Errichtung von Zäunen, Mauern oder ähnlichen Anlagen um Grabstätten ist unzulässig.

§ 22

Besondere Gestaltungsvorschriften

(1) Bei Rasenwahlgrabstätten ist die Errichtung einer Grabstättenfassung nur in Form von vier bündig mit der Erdoberfläche ausgelegten Platten zulässig. Jede Platte muss eine Mindestdicke von 5 cm und eine Größe von 120x20 cm haben. Die Anordnung der Platten hat analog der bereits auf dem Lübbenauer Hauptfriedhof bestehenden Rasenwahlgrabstätten zu erfolgen.

(2) Grabmale auf Rasenwahlgrabstätten sind ausschließlich innerhalb der durch die ausgelegten Platten begrenzten Fläche von 80x120 cm zu errichten. Grabplatten mit Inschrift und Teil- oder Vollabdeckungen dürfen bei dieser Grabstättenart maximal eine Größe von 100x140 cm haben.

(3) In der Urnengemeinschaftsanlage sind nur Namenssteine aus Granit der Sorte Impala, mit einer Größe von 30x5 cm und einer Dicke von 3 cm zulässig. Die Schnittkanten müssen glatt und die Sichtfläche poliert sein. Es dürfen maximal Vor- und Familienname auf dem Namensstein stehen, mindestens der Familienname muss ausgeschrieben sein. Der Namenszug ist auf der Sichtfläche in vertiefter, kursiver und 3cm hoher Schrift anzubringen. Die Schrift ist mit hellgrauer Farbe zu tönen. Datumsangaben, Ornamente/Zeichen, Bilder und sonstige Angaben sind unzulässig. Die Namenssteine in der Urnengemeinschaftsanlage werden entsprechend dem Bedarf in zeitlichen Abständen ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung verlegt.

§ 23

Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung, der Austausch und jede Veränderung von Grabmalen darf erst erfolgen, wenn die schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung erteilt wurde. Die Zustimmung ist bereits vor Anfertigung bzw. Veränderung einzuholen.

(2) Der Antrag ist unter Verwendung des bei der Friedhofsverwaltung erhältlichen Formulars rechtzeitig vom Nutzungsberechtigten über einen in fachlicher, betrieblicher und persönlicher

Hinsicht geeigneten und zuverlässigen Dienstleistungserbringer bei der Friedhofsverwaltung zu stellen und muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- zeichnerischer Grabmalentwurf oder Fotos mit Vorder- und Seitenansicht im Maßstab 1:10 oder eingezeichneten Maßen,
- Angaben zum Werkstoff/Material,
- Größenangaben (Breite/Tiefe/Höhe) und Grabmalsart (stehend/liegend)
- Unterschriften des Antragstellers und des Auftragnehmers/Ausführenden

(3) Wird ein Grabmal abweichend vom genehmigten Antrag oder ohne die erforderliche schriftliche Zustimmung aufgestellt, kann es auf Kosten des Nutzungsberechtigten durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(4) Provisorische Grabmale nach § 21 Abs. 3 und Namenssteine nach § 22 Abs. 3 dieser Satzung sowie die Ergänzung oder Erneuerung der Grabmalsinschrift bei bereits vorhandenen Grabmalen sind nicht zustimmungspflichtig.

(5) Die aufgestellten Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung umgesetzt oder entfernt werden, solange das Nutzungsrecht noch nicht beendet ist.

§ 24

Fundamentierung und Befestigung

Das Errichten von Grabmalen, Grabfassungen und sonstigen baulichen Anlagen auf den Friedhöfen der Stadt Lübbenau/Spreewald darf nur durch einen in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht geeigneten und zuverlässigen Dienstleistungserbringer ausgeführt werden. Das mit der Errichtung eines Grabmales und sonstiger baulicher Anlagen einschließlich Teil- und Vollabdeckungen beauftragte Unternehmen ist verpflichtet, die TA Grabmal Ausgabe September 2009 (in der jeweils gültigen Fassung) zu beachten und Grabmale und bauliche Anlagen entsprechend so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

§ 25

Unterhaltung

(1) Grabmale und sonstige baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte, dieser ist für jeden Schaden der durch nicht verkehrssichere Grabmale und bauliche Anlagen entsteht haftbar.

(2) Die Friedhofsverwaltung überprüft einmal jährlich nach der Frostperiode, entsprechend den Vorschriften der Gartenbau-Berufsgenossenschaft, die Standsicherheit der Grabmale. Scheint die Standsicherheit eines Grabmals, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, wird darauf durch einen Aufkleber an der Grabstätte hingewiesen. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen und ist außerdem für jeden Schaden haftbar, der durch mangelnde Standsicherheit verursacht wird. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen treffen (z. B. das Grabmal niederlegen, Absperrungen) ohne diesen vorab darüber zu informieren.

(3) Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt auf Kosten des Nutzungsberechtigten das Grabmal oder Teile davon zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet diese Gegenstände einen Monat ab Entfernung aufzubewahren. Nach Ablauf des Monats ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Gegenstände ersatzlos auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entsorgen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln genügt an Stelle der schriftlichen Aufforderung zur Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes eine öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Lübbenau/Spreewald.

VI. Herrichtung, Pflege und Beräumung der Grabstätten

§ 26

Allgemeines

(1) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich für den Nutzungsberechtigten die Pflicht zur Anlage und dauernden Pflege/Instandsetzung der Grabstätte. Der Nutzungsberechtigte kann die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder damit einen Dritten beauftragen. Die Verpflichtung erlischt erst mit Beendigung des Nutzungsrechtes.

(2) Grabstätten müssen, soweit die Witterung dies nicht ausschließt, innerhalb von drei Monaten nach der Bestattung in einer dem Friedhof angemessenen und würdigen Weise gärtnerisch hergerichtet sein. Die Grabstättengestaltung ist der Umgebung anzupassen. Auf die Verwendung von Grabschmuck aller Art, der insgesamt oder in Teilen aus nicht verrottbaren Materialien besteht sollte ganz verzichtet werden.

(3) Durch die Gestaltung und Unterhaltung der Grabstätte entstehende Abfälle sind entsprechend der Kompostierfähigkeit zu trennen und in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern abzulegen. Verwelkter Grabschmuck ist unverzüglich von Grabstätten zu entfernen.

(4) Für das Auffüllen und Herrichten der Grabstätten nach Erdsenkungen, einschließlich erneutes Ausrichten baulicher Anlagen bei Bedarf, ist der Nutzungsberechtigte auf eigene Kosten verantwortlich. Für das Auffüllen kann der Nutzungsberechtigte die Leistungen der Friedhofsverwaltung gegen Zahlung der entsprechenden Gebühr in Anspruch nehmen.

(5) Die Bepflanzung der Grabstätte darf nicht auf andere Grabstätten ragen, die Wege zwischen den Grabstättenreihen, sonstige öffentliche Wege und Anlagen beeinträchtigen.

(6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

§ 27

Herrichtung und Bepflanzung

(1) Das Abräumen von Trauerfloristik nach der Bestattung sowie bei Erdbestattungsgräbern das Abhügeln erfolgen auf dem Lübbenauer Hauptfriedhof ca. 4 Wochen nach der Bestattung ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung. Auf den Friedhöfen der Orts- und Gemeindeteile ist für diese Arbeiten der Nutzungsberechtigte selbst verantwortlich.

(2) Das Pflanzen von Bäumen, baumartigen Sträuchern sowie sonstigen Laub- und Nadelgehölzen, welche eine Höhe von über einem Meter erreichen, ist grundsätzlich untersagt. Die Anpflanzung von Hecken ist nur auf ein- und mehrstelliger Wahlgrabstätten für Erdbestattungen sowie vierstelliger Urnenwahlgrabstätten gestattet. Dabei müssen die Hecken mit entsprechendem Abstand zur Nachbargrabstätte gepflanzt werden und dürfen während der Nutzungszeit nicht über die Grenzen der Grabstättenfläche ragen sowie nur eine maximale Höhe von einem Meter erreichen.

(3) Bei Rasenwahlgrabstätten beschränkt sich die mögliche Bepflanzung und Grabstättengestaltung auf die Fläche innerhalb der verlegten Plattenumrandung. Es ist nicht gestattet auf der umgebenden Rasenfläche Pflanzungen oder Gestaltungen jeglicher Art vorzunehmen und Vasen, sonstige Pflanzgefäße oder Gegenstände zu platzieren. Es ist außerdem untersagt, den an die Plattenumrandung angrenzenden Rasen auf einer Breite von mehr als 4 cm zu entfernen.

(4) Entspricht die Grabstättenbepflanzung und -gestaltung nicht den Vorschriften der Friedhofssatzung, ist der Nutzungsberechtigte auf eigene Kosten verpflichtet Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung der Bestimmungen zu gewährleisten. Kommt dieser, trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung, seiner Pflicht nicht nach kann die Friedhofsverwaltung die Entfernung der Bepflanzung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen. Eine Aufbewahrungspflicht oder Entschädigung für entfernte Bepflanzung ist in diesem Falle ausgeschlossen.

§ 28

Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte in einer festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist eine schriftliche Aufforderung nicht möglich, weil der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne zusätzlichen Aufwand über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist, genügt als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Lübbenau/Spreewald und ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

(2) Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten nach ihrem Ermessen herrichten lassen. Ist eine zweite Aufforderung nach Absatz 1 innerhalb eines Jahres erforderlich und wird diese ebenfalls nicht befolgt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt das Nutzungsrecht entschädigungslos zu entziehen. Im Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, die Grabstätte innerhalb von zwei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides, gemäß den Satzungsbestimmungen zu beräumen und auf die Rechtsfolgen hinzuweisen, wenn er dieser Aufforderung nicht nachkommt.

§ 29

Beräumung

(1) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet auf eigene Kosten die Grabstätte innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung oder Entziehung des Nutzungsrechtes zu beräumen. Die Beräumung beinhaltet die vollständige Entfernung der Grabmale, sonstigen baulichen Anlagen und Bepflanzung.

(2) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen (einschließlich der Fundamente) sind zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Es ist nicht gestattet die baulichen Anlagen auf dem Friedhofsgelände zu entsorgen oder zu lagern. Vollständig entfernte Grabstättenbepflanzung (einschließlich Wurzeln) kann in den Abfallbehältern auf dem Friedhof abgelegt werden. Für die Entfernung der Bepflanzung kann der Nutzungsberechtigte die Leistungen der Friedhofsverwaltung gegen Zahlung der entsprechenden Gebühr in Anspruch nehmen.

(3) Sind Grabmale, sonstige bauliche Anlagen und Grabstättenbepflanzung nicht innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung oder Entzug des Nutzungsrechtes entfernt worden, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung. Diese ist dann berechtigt die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten entsprechend den Vorschriften dieser Satzung zu beräumen. Eine Aufbewahrungs- oder Entschädigungspflicht für entfernte Gegenstände und Bepflanzung besteht nicht.

VII. Friedhofshallen und Trauerfeier

§ 30

Friedhofshallen

(1) Die Friedhofshalle auf dem Hauptfriedhof der Stadt Lübbenau/Spreewald besteht aus

- a) der Feierhalle zur Abhaltung von Trauer- und Gedenkfeiern,
- b) dem Urnenabschiedsraum zur Abschiednahme, wenn eine Urne im Beisein von max. 10 Personen beigelegt werden soll,
- c) dem Schauraum,
- d) der Leichenhalle.

(2) Die Friedhofshallen auf den Friedhöfen der Orts- und Gemeindeteile dienen ausschließlich der Abhaltung von Trauerfeiern.

(3) Reinigung und Instandhaltung der Friedhofshallen erfolgen durch die Stadt Lübbenau/Spreewald oder deren Beauftragte.

§ 31

Leichenhalle und Schauraum

(1) Die Leichenhalle auf dem Lübbenauer Hauptfriedhof dient der Aufnahme von Verstorbenen bis zur Bestattung und darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.

(2) Der Bestatter hat sichtbar am Sargdeckel eine Karte mit Angaben über die Person des Verstorbenen haltbar zu befestigen. Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen müssen entsprechend gekennzeichnet sein.

(3) Sofern keine Gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen nach Absprache zwischen Friedhofsverwaltung und Bestatter sehen. Eine Aufbahrung zur Abschiednahme am offenen Sarg ist ausschließlich im Schauraum auf dem Lübbenauer Hauptfriedhof montags bis samstags innerhalb der Zeit von 8.30 Uhr bis 16 Uhr, in den Monaten April bis September bis 18 Uhr, gestattet. Der Sarg ist spätestens dreißig Minuten vor Beginn der Trauerfeier endgültig zu schließen.

§ 32 Trauerfeier

(1) Die Trauerfeier kann in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten oder direkt an der Grabstätte abgehalten werden und sollte in der Regel nicht länger als 30 Minuten dauern. Sind in Einzelfällen längere Trauerfeiern vorgesehen, ist dies der Friedhofsverwaltung bei Anmeldung der Bestattung mitzuteilen.

(2) Die Benutzung der Räumlichkeiten zur Trauerfeier kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(3) Die Grunddekoration in Form von Standleuchtern und Pflanzen für Feierhalle und Urnenabschiedsraum auf dem Lübbenauer Hauptfriedhof wird von der Stadt Lübbenau/Spreewald vorgehalten und darf nicht entfernt oder verändert werden. Die Aufstellung zusätzlicher Dekoration durch Dritte ist hier nur gestattet, wenn der Antragsteller der Bestattung dies auf eigene Kosten veranlasst.

(4) Bei Trauerfeiern in Friedhofshallen der Orts- und Gemeindeteile sind vorhandene Ausstattungen zu nutzen. Das Entfernen oder der Austausch vorhandener Ausstattungen sowie die zusätzliche Aufstellung von Dekoration ist hier nur gestattet, wenn der Antragsteller der Bestattung dies auf eigene Kosten veranlasst.

(5) Von der Stadt Lübbenau/Spreewald werden keine Musikabspielgeräte, Musikinstrumente, Lautsprecher oder sonstige Ausstattungen für die rednerische und musikalische Gestaltung der Trauerfeier bzw. Bestattung vorgehalten. Der Antragsteller der Bestattung kann eigenverantwortlich und auf eigene Kosten die Bereitstellung dieser Ausstattungen durch Dritte veranlassen.

(6) Durch Dritte aufgestellte Dekoration sowie Ausstattungen und Ausrüstungen sind unverzüglich nach Ende der Trauerfeier wieder vollständig zu entfernen.

VIII. Gebühren und Schlussvorschriften

§ 33 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und deren Einrichtungen sowie für alle damit im Zusammenhang stehenden Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe der jeweils geltenden Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Lübbenau/Spreewald erhoben.

§ 34 Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits verfügt hat richten sich Ruhezeit, Nutzungszeit und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen die aus mindestens 4 Grabstellen bestehen und bereits vor In-Kraft-Treten dieser Satzung vorhanden waren, werden entsprechend der Grabstellenzahl als Einheit aus ein- und zweistelligen Wahlgrabstätten für Erdbestattungen im Sinne dieser Satzung behandelt.

(3) Vor In-Kraft-Treten dieser Satzung als Urnenreihengrabstätte erworbene Nutzungsrechte werden in zweistellige Urnenwahlgrabstätten umgewandelt

- wenn bereits 2 Urnen in dieser Grabstätte beigesetzt sind ab In-Kraft-Treten dieser Satzung,
- wenn zukünftig aufgrund des bestehenden Nutzungsrechtes eine zweite Urne in dieser Grabstätte bestattet wird ab deren Bestattungstermin.

(4) Bei vor In-Kraft-Treten dieser Satzung vorhandenen mehrstelligen Wahlgrabstätten für Erdbestattungen ist abweichend von § 15 Absatz 4 Satz 1 dieser Satzung eine weitere Überbeerdigung je Stelle der Grabstätte zulässig, wenn in dieser Grabstätte bereits eine Überbeerdigung erfolgt ist.

§ 35 Haftung

(1) Die Stadt Lübbenau/Spreewald haftet nicht für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere, Naturereignisse oder sonstige höhere Gewalt verursacht werden. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im übrigen haftet die Stadt Lübbenau/Spreewald nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(2) Auf dem Gelände der Friedhöfe der Orts- und Gemeindeteile wird mit Ausnahme zu Bestattungen kein Winterdienst durchgeführt. Der Winterdienst auf dem Lübbenauer Hauptfriedhof wird nur auf dem asphaltierten Hauptweg durchgeführt. Das Betreten der Friedhöfe bei Eis- und Schneeglätte geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr.

(3) Bodensenkungen sind infolge der Bestattungen auf dem gesamten Friedhofsgelände unvermeidlich. Für hierdurch entstehende Schäden übernimmt die Stadt Lübbenau/Spreewald keine Haftung.

§ 36 Verfahren über den Einheitlichen Ansprechpartner

Verwaltungsverfahren nach § 7 dieser Satzung können über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg abgewickelt werden. Es gelten die Regelungen des Gesetzes zum Verfahren Einheitlicher Ansprechpartner für das Land Brandenburg sowie die §§ 71a bis e Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg.

§ 37 Genehmigungsfiktion

§ 42a Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg findet für die Genehmigungen nach § 7 dieser Satzung Anwendung.

§ 38 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer sich als Besucher entgegen § 6 Abs. 1 nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer als Besucher entgegen § 6 Abs. 3

- die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen sind Kinderwagen, Krankenfahrstühle, Transportkarren, Fahrzeuge mit Sondergenehmigung, befährt,
- auf dem Friedhofsgelände Fahrrad fährt,
- öffentliche Versammlungen und Aufzüge durchführt,
- Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anbietet oder dafür wirbt, sowie Druckschriften anbietet und Sammlungen durchführt,
- An Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung/Gedenkfeier störende Arbeiten ausführt,
- Aus anderen als persönlichen Gründen, insbesondere gewerbsmäßig fotografiert,
- Die Friedhöfe, deren Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten verunreinigt oder beschädigt,
- Einfriedungen, Hecken und Pflanzungen übersteigt oder durchbricht und Rasenflächen betritt oder befährt,

- Bodenmassen für die Anlage/Unterhaltung von Grabstätten dem Friedhofsgelände oder dort gelagerten Vorräten entnimmt
- Friedhofsabfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abgelagert,
- Kinder unbeaufsichtigt lässt, so dass diese spielen und lärmten
- Tiere, ausgenommen Blindenhunde, mitbringt

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 EUR bis 500,00 EUR geahndet werden.

§ 39

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Friedhofssatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald vom 03.12.2009 außer Kraft.

Lübbenau/Spreewald, 21.06.2012

gez. *Helmut Wenzel*
Bürgermeister

Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Lübbenau/Spreewald

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl.I/07 Nr. 19 S. 286) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.01.2012 (GVBl.I/12 Nr. 01, ber. GVBl.I/09, Nr. 12, S 262), und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 16]), sowie § 33 der Friedhofssatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald in ihrer Sitzung am 20.06.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Gebührensatzung gilt für alle im Gebiet der Stadt Lübbenau/Spreewald einschließlich Ortsteile und Gemeindeteile gelegenen und von ihr verwalteten kommunalen Friedhöfe und Friedhofseinrichtungen.

Das sind der Lübbenauer Hauptfriedhof; die Friedhöfe Bischdorf, Boblitz, Klein Beuchow, Groß Beuchow, Groß Klessow, Groß Lübbenau, Kittlitz, Eisdorf, Schönfeld, Lichtenau, Klein Radden, Groß Radden, Zerkwitz (Mühlweg), Krimnitz, Ragow und die Friedhofshalle Hindenberg.

§ 2

Gebührenpflicht

Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie aller hiermit im Zusammenhang stehenden Leistungen der Stadt Lübbenau/Spreewald werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 3

Gebührensschuldner

Zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet (Gebührensschuldner) sind der Auftraggeber oder die Personen deren Verpflichtung bzw. Interessen durch die Leistung wahrgenommen werden oder bei antragsabhängigen Leistungen der Antragsteller. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührensschuld entsteht mit Benutzung der Friedhöfe einschließlich ihrer Einrichtungen oder bei Inanspruchnahme der Leistungen der Friedhofsverwaltung, bei antragsabhängigen Leistungen mit Antragstellung.

(2) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.

(3) Die Gebühren sind 10 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5

Gebührenerstattung

Im Falle der Rückgabe des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte nach Umbettung gemäß § 20 Abs. 2 Buchstabe b) der Friedhofssatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald wird von der bei Erwerb entrichteten Grabstättengebühr für je volle zehn Jahre der nicht mehr beanspruchten Nutzungszeit der anteilmäßige Betrag zurück gezahlt. Die Frist beginnt am Tage der Rückgabe der ordnungsgemäß beräumten Grabstätte an die Friedhofsverwaltung.

§ 6

Gebührentarife

1.

GRABSTÄTTENGEBÜHREN

Die Gebühr beinhaltet für den angegebenen Zeitraum den Erwerb des Nutzungsrechtes sowie damit verbundene anteilige Kosten der Friedhofsverwaltung, -unterhaltung, Wasserver- und Abfallentsorgung. Die Gebühr wird für den gesamten Zeitraum im Voraus erhoben.

- | | | |
|---------|---|--------------|
| 1.1. | Grabstättengebühren | |
| 1.1.1. | Reihengrabstätte für Erdbestattungen
Für Verstorbene bis zum vollendeten
5. Lebensjahr (Nutzungszeit 20 Jahre) | 1.020,00 EUR |
| 1.1.2. | Reihengrabstätte für Erdbestattungen
Für Verstorbene ab dem vollendeten
5. Lebensjahr (Nutzungszeit 25 Jahre) | 1.480,00 EUR |
| 1.1.3. | Einstellige Wahlgrabstätte
für Erdbestattungen
(Nutzungszeit 30 Jahre) | 1.740,00EUR |
| 1.1.4. | Zweistellige Wahlgrabstätte
für Erdbestattungen
(Nutzungszeit 30 Jahre) | 2.090,00 EUR |
| 1.1.5. | Dreistellige Wahlgrabstätte
für Erdbestattungen
(Nutzungszeit 30 Jahre) | 2.440,00 EUR |
| 1.1.6. | Rasengrabstätte
für Erdbestattungen
(Nutzungszeit 30 Jahre)
Die Gebühr beinhaltet zusätzlich
die Kosten der Rasenmähd
während der Nutzungszeit.
(nur auf dem Lübbenauer
Hauptfriedhof) | 3.320,00 EUR |
| 1.1.7. | Urnenreihengrabstätte
(Nutzungszeit 20 Jahre) | 1.030,00 EUR |
| 1.1.8. | zweistellige Urnenwahlgrabstätte
(Nutzungszeit 30 Jahre)
(nur auf dem Lübbenauer
Hauptfriedhof) | 1.440,00 EUR |
| 1.1.9. | vierstellige Urnenwahlgrabstätte
(Nutzungszeit 30 Jahre) | 1.740,00EUR |
| 1.1.10. | Grabstätte in der Urnengemeinschaft
für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre)
einschließlich Pflegekostenanteil
(nur auf dem Lübbenauer
Hauptfriedhof) | 920,00 EUR |
| 1.2. | Verlängerung und Wiedererwerb von Nutzungsrechten | |
| 1.2.1. | Für jeden Monat der Verlängerung des Nutzungsrechtes bei Bestattungen wird der zu errechnende Monatsbetrag der Gebühren unter Punkt 1.1. erhoben.
Angefangene Monate sind voll zu rechnen. | |
| 1.2.2. | Für jedes Jahr des Wiedererwerbs des Nutzungsrechtes nach Ablauf mit der Option auf weitere Bestattung wird der zu errechnende Jahresbetrag der Gebühren unter Punkt 1.1. erhoben. | |

1.2.3 Für jedes Jahr des Wiedererwerbs des Nutzungsrechtes nach Ablauf ohne weitere Bestattung wird der um 50% verringerte zu errechnende Jahresbetrag der Gebühren unter Punkt 1.1. erhoben.

2. BESTATTUNGSGEBÜHREN

2.1. Bestattungsgebühren Hauptfriedhof
Die Gebühr beinhaltet das Ausmessen, Ausheben, Herichten und Ausschmücken des Grabes zur Bestattung incl. Bereitstellung notwendiger Ausstattungen sowie das Beräumen der Trauerfloristik nach der Bestattung. Bei Erdbestattungen ist außerdem das Abhügeln des Grabes incl. Abtransport des überflüssigen Bodens und bei Bedarf Bereitstellung einer provisorischen Fassung für den Zeitraum von maximal 12 Monaten enthalten.

2.1.1. Bestattungsgebühr Erdbestattung (Verstorbene bis vollendetes 5. Lebensjahr) 137,16 EUR

2.1.2. Bestattungsgebühr Erdbestattung (Verstorbene ab vollendetes 5. Lebensjahr) 249,38 EUR

2.1.3. Bestattungsgebühr Feuerbestattung 27,05 EUR

2.2. Bestattungsgebühren Friedhöfe der Orts- und Gemeindeteile

2.2.1. Grabherstellung durch die Friedhofsverwaltung
Die Gebühr beinhaltet das Ausmessen, Ausheben, Herichten und Ausschmücken des Grabes zur Bestattung incl. Bereitstellung notwendiger Ausstattungen.

2.2.1.1. Bestattungsgebühr Erdbestattung (Verstorbene bis vollendetes 5. Lebensjahr) 119,80 EUR

2.2.1.2. Bestattungsgebühr Erdbestattung (Verstorbene ab vollendetes 5. Lebensjahr) 217,81 EUR

2.2.1.3. Bestattungsgebühr Feuerbestattung 27,05 EUR

2.2.2. Grabherstellung durch Einwohner des Ortsteiles
Die Gebühr beinhaltet das Ausmessen des Grabes und die Bereitstellung der für die Grabherstellung und -aus schmückung notwendigen Ausstattungen.

2.2.2.1. Bestattungsgebühr Erdbestattung (Verstorbene bis vollendetes 5. Lebensjahr) 39,10 EUR

2.2.2.2. Bestattungsgebühr Erdbestattung (Verstorbene ab vollendetes 5. Lebensjahr) 39,10 EUR

2.2.2.3. Bestattungsgebühr Feuerbestattung 4,86 EUR

3. GEBÜHREN FÜR AUS- UND UMBETTUNGEN

3.1. Umbettung einer Urne innerhalb der Friedhöfe der Stadt Lübbenau/Spreewald ohne Bereitstellung eines neuen Aschenbehälters 71,02 EUR

3.2. Ausbettung einer Urne zur Beisetzung auf auswärtigen Friedhöfen ohne Bereitstellung eines neuen Aschenbehälters 35,51 EUR

3.3. Ausbettung und Postversand einer Urne zur Beisetzung auf auswärtigen Friedhöfen ohne Bereitstellung eines neuen Aschenbehälters 71,02 EUR zzgl. Porto

4. GRABMALGEBÜHREN

4.1. Grabmalgebühr stehende Grabmale
Die Gebühr beinhaltet die Genehmigung zur Errichtung eines stehenden Grabmals einschl. jährlicher Überprüfung der Standsicherheit während der Nutzungszeit.

4.1.1. Reihengrabstätte für Erdbestattungen für Verstorbene bis vollendetes 5. Lebensjahr 36,71 EUR

4.1.2. Reihengrabstätte für Erdbestattungen für Verstorbene ab vollendetes 5. Lebensjahr 43,25 EUR

4.1.3. Urnenreihengrabstätte 36,71 EUR

4.1.4. Wahlgrabstätten aller Art 49,87 EUR

4.2. Grabmalgebühr liegende Grabmale bei allen Grabstättenarten
Die Gebühr beinhaltet die Genehmigung zur Errichtung eines liegenden Grabmals. 10,52 EUR

5. BENUTZUNGSGEBÜHREN

5.1. Benutzung der Feierhalle incl. Grunddekoration 150,00 EUR

5.1.2. Benutzung des Urnenabschiedsraumes incl. Grunddekoration 80,00 EUR

5.1.3. Benutzung des Schauraumes 50,00 EUR

5.1.4. Benutzung der Leichenhalle je angefangenen Kalendertag 7,50 EUR

5.2. Benutzungsgebühr Friedhofshallen der Ortsteile und Gemeindeteile 100,00 EUR

6. SONSTIGE GEBÜHREN

6.1. Für alle übrigen Leistungen, welche nicht in dieser Satzung spezifiziert sind, die aber durch Friedhofspersonal ausgeführt werden, beträgt die Gebühr je angefangene Arbeitseinheit (10 Minuten): 4,85 EUR

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Lübbenau/Spreewald vom 03.12.2009 außer Kraft.

Lübbenau/Spreewald, 21.06.2012

gez. Helmut Wenzel
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF)

Ausführungsanordnung im Bodenordnungsverfahren Spreewald I, Ortslage Boblitz VNr: 6003 J

Im Bodenordnungsverfahren Spreewald I, Ortslage Boblitz wird hiermit die Ausführung des Bodenordnungsplanes angeordnet (§ 61 Abs. 1 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes - LwAnpG - i. d. F. der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 - BGBl. I S. 1418, zuletzt geändert durch Art. 7 Abs. 45 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 - BGBl. I S. 1149) in Verbindung mit § 61 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 3150)

1. Mit dem **16. Juli 2012** tritt der im Bodenordnungsplan vorgesehene **neue Rechtszustand** an die Stelle des bisherigen (§ 61 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 61 Satz 2 FlurbG).

2. Mit dem genannten Zeitpunkt tritt die Landabfindung hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Soweit örtlich gebundene öffentliche Lasten auf den alten Grundstücken ruhen, gehen diese auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 68 Abs. 1 FlurbG).

3. Der Übergang von Besitz und Nutzung an den dem Bodenordnungsplan unterliegenden Grundstücken erfolgt mit dem Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes, also mit dem unter Nr. 1 dieser Ausführungsanordnung festgesetzten Zeitpunkt.

4. Diese Anordnung mit Gründen liegt vom ersten Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Anordnung zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang während der Dienstzeiten aus bei der

Stadt Lübbenau/ Spreewald
Bereich Grundstücks-, Gebäudemanagement
Sachgebiet Liegenschaften
2. OG, Zimmer 233
Kirchplatz 1
03222 Lübbenau/ Spreewald

Stadt Vetschau/ Spreewald
Sachgebiet Grundstücks-, Gebäudemanagement- und Hochbau, Zi.: 311
Schlossstraße 10
03226 Vetschau/ Spreewald

Stadt Calau
Bauamt, Zi.: 10
Straße der Jugend 24
03205 Calau

sowie beim

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF)
Referat 23, Bodenordnung
Karl-Marx-Straße 21
15926 Luckau

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der gültigen Fassung (VwGO) wird in öffentlichem Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten hiermit die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung auch für den Fall angeordnet, dass Klage erhoben wird, so dass Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung haben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF)
Karl-Marx-Straße 21
15926 Luckau

einzulegen.

Groß Glienicke, den 26.06.2012
 Im Auftrag

gez. Großelindemann
Großelindemann
Referatsleiter Bodenordnung

DS

gegangen am 03. Januar 2012, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Energieanlage (30-kV-Freileitung UW Bischdorf - UW Zinnitz) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Stadt Lübbenau/Spreewald, Gemarkung Bischdorf, Flur 1 und 2 gestellt. Dieser Antrag wird unter dem **Aktenzeichen 09.53 - 1950** geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GGBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

Auslegung:

Die Antragsunterlagen können innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung im **Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 8A, Zimmer 218), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam**, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück betroffen ist, kann vorab unter Angabe der Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer und des Aktenzeichens telefonisch geklärt werden.

Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GGBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 gemalzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden, sofern keine Duldungspflicht nach § 9 Abs. 2 GGBerG bestand. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung kann **innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung** beim Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten - Referat 24 -, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den jeweiligen Grundstückseigentümer eingelegt werden.

Potsdam, 17. Januar 2012
 Im Auftrag

Grunenberg

Öffentliche Bekanntmachung

des Ministeriums für Wirtschaft und Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz im Bereich der Stadt Lübbenau/Spreewald in der Gemarkung Bischdorf (Aktenzeichen: 09.53 - 1950)

Die EMIS ENERGY GmbH, Neckarsulmer Straße 3 in 03222 Lübbenau/Spreewald, hat mit Datum vom 22. Dezember 2011, ein-